



II-4180 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

GZ 70 0502/258-Pr.2/91

16. Dezember 1991
A-1031 WIEN, DEN.....
RADETZKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

1728 IAB
1991 -12- 16
zu 1739 U

Die Abgeordneten zum Nationalrat Langthaler, Freunde und Freundinnen haben am 16. Oktober 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1739/J betreffend Chlorchemie gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wieviele Produkte (in Prozenten und absoluten Zahlen) wären nach Ihrer Schätzung von einem Verbot von PVC mit einem Restgehalt an VC von mehr als 1 ppm betroffen?
2. Wie erfolgt die Überprüfung des VC-Grenzwertes? Wie überprüfen Sie im speziellen jene Produkte, die nur zum Teil PVC enthalten (z.B. Autos, Elektrogeräte, Verbundstoffe, etc.)?
3. Wieso sollen Barium und Verbindungen als Zusatz erst ab 1995 verboten werden?
4. Weshalb berücksichtigt die Verordnung die gefährlichen Bleizusätze überhaupt nicht? Wo liegt Ihrer Auffassung nach der Unterschied zur Gefährlichkeit des Schwermetalles Cadmium, das bereits ab 1. 1. 1992 verboten werden soll?

5. Die wesentlichen Verbotsbestimmungen gelten nicht für *Produkte* aus wiederverwertetem PVC. Auf welcher wissenschaftlicher Grundlage beruht diese Ausnahmebestimmung?
6. Weshalb wurde ein Entwurf von BM Flemming aus dem Jahre 1989, der ein schrittweises Verbot von PVC bis hin zu einem Totalverbot ab 1. 1. 1999 vorsah, wieder fallengelassen?
7. Ist tatsächlich, wie Sie in einem Brief an die Umweltorganisation Greenpeace schreiben, der Druck der Industrie ausschlaggebend gewesen?
Wenn nein: Welche anderen Gründe waren für Ihr Nichthandeln ausschlaggebend?
8. Sehen Sie den jetzt vorgelegten PVC-Entwurf als einen ersten Schritt für ein Totalverbot? Wenn ja: welche weiteren Schritte werden Sie bis zu welchem Datum setzen?
9. Werden Sie Verordnungen nach dem ChemG erlassen, die ein Totalverbot von chlorierten Lösungsmitteln in allen Anwendungsbereichen vorsehen? Dies ist beispielsweise in Schweden für viele Lösungsmittel bereits getan worden.
Um Mißverständnissen in der Beantwortung vorzubeugen: Die Tatsache, daß chlorierte Lösungsmittel in einigen offenen Anwendungen wie Farben oder Klebstoffen durch die erlassene Lösungsmittelverordnung verboten worden sind, bedeutet, daß die Anwendung in den meisten Bereich^{en} noch immer erlaubt ist.
10. Durch die Unterzeichnung des Montrealer Protokolls zum Schutz der Ozonschicht hat sich Österreich verpflichtet, neben vollhalogenierten FCKWs und Halonen auch die beiden ozonschichtzerstörenden chlorierten Lösungsmittel Tetrachlorkohlenstoff und 1,1,1, Trichlorethan zu verbieten. Schweiz, Schweden und Deutschland sind dieser Verpflichtung bereits nachgekommen.

- 3 -

Weshalb sind Sie bisher untätig geblieben?

Wann werden Sie dieser Verpflichtung nachkommen?

11. Den Medien konnten wir entnehmen, daß Sie sich für eine Natronlaugesteuer aussprechen. Sind diese Berichte korrekt? Wie stellen Sie sich die Verwirklichung vor? Wann soll sie in Kraft treten? Werden Sie sich eine ähnliche Steuer auf Chlor aussprechen? (Denn die massiven Umweltschäden entstehen ja durch die Verwendung von Chlor und seinen Verbindungen und nicht durch die Verwendung von Natronlauge!!)
12. Mehreren Rechnungshofberichten ist zu entnehmen, daß die Chlorproduktion stark subventioniert wird (Strompreis, Salzpreis). Werden sie sich dafür einsetzen, daß diese Subventionierung sofort beendet wird? (Zur Information: Dies hätte einen ähnlichen Effekt wie eine Chlor-Natronlaugesteuer.)

Einleitend darf ich ein Mißverständnis berichtigen, daß der gestellten Anfrage offenbar zugrunde liegt:

Mit der gegenständlichen Verordnung soll entsprechend der seinerzeitigen EntschlieÙung des Nationalrates ein völliger Ausstieg aus Wegwerfprodukten, Einwegverpackungsmaterial und Spielzeug aus PVC bewirkt werden. Dieses Verbot gilt unabhängig vom VC- oder Cadmiumgehalt für alle derartigen PVC-Produkte.

Es kann keine Rede davon sein, daß PVC aus diesen Bereichen ohnedies fast zur Gänze eliminiert ist, wie es in der Anfrage behauptet wird. Das Cadmium- und Bariumverbot sowie die VC-Beschränkung sind lediglich als flankierende Maßnahmen in jenen Bereichen zu sehen, in denen der Einsatz von PVC nicht ohnedies vollständig verboten wird.

ad 1

Von der Beschränkung monomeres Vinylchlorid mit einem Gehalt von mehr als 1 ppm sind besonders Importprodukte beispielsweise aus dem Fernen Osten betroffen, bei welchen dieser Gehalt teilweise um das Ziffache übertroffen wurde. Eine genaue Handelsstatistik über diese Produkte liegt nicht vor.

ad 2

Die Überprüfung des VC-Grenzwertes erfolgt mit gängigen Methoden der analytischen Chemie.

ad 3

Grundsätzlich sollen Verbote und Beschränkungen ehe baldigst in Kraft treten. Der Termin 1995 ergibt sich aus den erforderlichen Umstellungsfristen für die herstellende Industrie.

ad 4

Über die Gefährlichkeit des Schwermetalls Cadmium und einiger seiner Verbindungen können sicher keine Zweifel bestehen, wie aus einer Fülle von Fachliteratur und wissenschaftlichen Untersuchungen eindeutig hervorgeht. Die Verwendung von Bleiverbindungen als Stabilisator erfolgt nur mehr in den Produkten, wo nach dem Stand der Technik derzeit keine Substitution möglich ist. Die verwendeten Bleiverbindungen sind in den Produkten, bei denen die Additive noch zum Einsatz kommen, nicht mobil und stellen ein geringeres Gefährdungspotential dar. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ist jedoch bestrebt, auch hier mittelfristig eine Substitution zu erreichen.

- 5 -

ad 5

Entgegen den Behauptungen in der Fragestellung gelten die wesentlichen Verbotsbestimmungen - nämlich das Verbot von Wegwerfgegenständen, Einwegverpackungen und Spielzeug - für alle einschlägigen Produkte aus PVC. Da sich diese Art von Produkten durch kurze Lebensdauer bzw. eine sehr heterogene Zusammensetzung (PVC mit unterschiedlichsten Weichmachern, Farbstoffen und sonstigen Zusätzen) auszeichnet, bietet ein stoffliches Recycling in diesem Bereich keine wirkliche Chance auf Verringerung des Abfallvolumens von PVC, sofern ein solches Recycling überhaupt durchführbar wäre. Der Problematik der kurzlebigen Konsumgüter kann daher nur durch ein vollständiges Verbot begegnet werden. Anders ist die Situation im Bereich langlebiger Produkte, wo eine Erfassung und Wiederverwertung etwa von Fensterprofilen, Rohren und Bodenbelägen aus PVC (die vom Cadmium- und Bariumverbot betroffen wären) realistisch ist. Die mit PVC verbundenen Umweltprobleme entstehen vor allem im Bereich der Beseitigung. Daher wurden vom Cadmium- und Bariumverbot solche Produkte ausgenommen, die nachweislich aus wiederverwertetem PVC bestehen, da auch dadurch eine Reduktion PVC-hältiger Abfälle erreicht wird.

ad 6

Ein derartiger Entwurf wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie niemals zur Begutachtung ausgesendet; es handelte sich um eine von mehreren Diskussionsgrundlagen für die seinerzeitigen Ausschußberatungen. Insofern kann auch nicht von einem "Fallenlassen" gesprochen werden. Zu bemerken ist, daß im Bereich langlebiger PVC-Produkte kein derart akuter Handlungsbedarf besteht. Hier können andere - solche Produkte zurückdrängende - Mittel, z.B. eine entsprechende Berücksichtigung beim Beschaffungswesen, zum Einsatz kommen; auch hier dient die EntschlieÙung des Nationalrates über PVC als Grundlage.

ad 7

Wie sich aus der einleitenden Bemerkung und der Beantwortung der Fragen 1-6 ergibt, kann von einem "Nichthandeln" keine Rede sein.

ad 8

Der vorgelegte Entwurf ist jedenfalls ein erster Schritt zur Minimierung von PVC in Bereichen, wo PVC ein akutes Problem darstellt, etwa im Bereich des Abfalles.

ad 9

Derzeit wird an einer Verbotsverordnung für Tetrachlorkohlenstoff und 1,1,1-Trichlorethan seitens meines Ressorts gearbeitet. Weitere Schritte werden im Einklang mit den technischen Möglichkeiten zur Substitution in Anbetracht des Gefährdungspotentials der noch im Einsatz stehenden chlorierten Lösungsmittel erfolgen. Zu beachten ist jedenfalls, daß keine Verlagerung der Umweltprobleme bei der Verwendung anderer Lösungsmittel oder Reinigungsmethoden auftritt. Die Behauptung, daß die Anwendung in den meisten Bereichen noch immer erlaubt ist, entspricht nicht den Tatsachen, sondern diese Anwendung muß den Auflagen, die sich aus der CKW-Anlagenverordnung (BGBl. Nr. 27/1990) des Wirtschaftsministeriums ergibt, genügen.

Soweit sichergestellt ist, daß chlorierte Lösungsmittel in geschlossenen Systemen verwendet werden, besteht vorerst kein unmittelbarer Handlungsbedarf im Sinne eines totalen Verbots.

ad 10

Siehe die Antwort zu Frage 9.

- 7 -

Darüberhinaus wird bemerkt, daß das Montrealer Protokoll in seiner derzeitigen Fassung den einzelnen Vertragsstaaten die nationale Umsetzung überläßt und in Folge dessen durchaus strengere Regelungen getroffen werden können. Dies trifft beispielsweise bei der FCKW-Verordnung, BGBl. Nr. 301/1990, zu, wo Österreich die europäisch richtungsweisenden Ausstiegsdaten bis bereits 1995 verordnet, obwohl das Montrealer Protokoll eine Verpflichtung erst bis zum Jahre 2000 vorsieht.

ad 11

Ökonomische Lenkungsinstrumente, die zu einer Verteuerung einzelner Produkte, die primär oder sekundär zu Umweltbelastungen führen, sind eine sehr effektive Möglichkeit, diese Belastungen zu reduzieren. Da Chlor bei der Kochsalzelektrolyse als Koppelprodukt mit Natronlauge anfällt, führt der hohe Natronlaugebedarf zu einem überproportionalen Anstieg der Chlorproduktion und damit zum Problem der umweltgerechten Entsorgung dieses Gases. Eine Verteuerung der Natronlauge würde somit sicherlich zu einer sparsameren Verwendung beitragen. Einzelne Verwendungsbereiche würden besser optimiert werden und sogar Ersatztechnologien zur Anwendung kommen. Hand in Hand damit wäre ein Absinken auch der Chlorproduktion verbunden.

ad 12

Die angesprochene Kritik des Rechnungshofes am stark subventionierten Salzpreis bzw. Strompreis für die Kochsalzelektrolyse ist mir bekannt. Es entspricht der Intention meines Ministeriums, nach Möglichkeit die Subventionierung der Verwendung von umweltbelastenden oder -gefährdenden Stoffen grundsätzlich einzustellen, um auf diesem Weg den Einsatz alternativer Verfahren oder Stoffe zu erreichen.

